

Krankendversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 132), b) das Unfallversicherungsgezet vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 69), das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankendversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 159), das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237), das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seefahrt beteiligten Personen, vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 329), und c) das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97). Alle diese Gesetze bezwecken die Fürsorge für Arbeiter und diesen gleichstehende sog. kleinere Betriebsbeamte, d. h. solche, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, und zum Theil auch die ohne Gehältern thätigen, dem Lohnarbeitern social gleichstehenden Gewerbetreibenden. Diese Fürsorge tritt regelmäßig kraft des Gesetzes ein: ohne Anmeldung des zu Versorgenden zur Versicherung, meist sogar ohne und selbst gegen seinen eigenen und seines Unternehmers Willen, selbst ohne Beitragsleistung. Die Ansprüche aus diesen Fürsorgegesetzen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen, sie sind nicht durch die Bedürftigkeit des Empfängers bedingt, sie sind ferner nicht abtretbar und nicht pfändbar (außer für Alimentationsansprüche der Familienmitglieder und Ansprüche der Armenverbände aus der Armenunterstützung)¹. Alle Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sind wie rückständige Gemeindeabgaben, d. h. im Verwaltungszwangswege, beizutreiben. Trotz vieler gemeinsamer Grundzüge und trotz des gleichen Grundgedankens sind die verschiedenen Fürsorgegesetze, jedes aus sich heraus, zu verstehen und sind Generalisirungen jeder Art gefährlich.

II. Krankendversicherung².

Gegenstand der Versicherung ist zunächst die Krankheit, und zwar jede Krankheit, selbst die dolosa oder culpa herbeigeführte, mit der Maßgabe, daß bei den als selbstverschuldet geltenden Krankheiten, d. h. den aus Vorfall oder Trunksüchtigkeit oder bei Raufhändeln entstandenen³, zwar nicht die freie Kur, wohl aber das Krankengeld versagt werden kann; Jobann ist Gegenstand der Krankendversicherung (abgesehen von der Gemeindeversicherung) der Tod, und zwar in allen Fällen, so daß die Unterstützung (das Sterbegeld) auch den Erben eines Selbstmörders gewährt werden muß; endlich ist Gegenstand der Krankendversicherung (abgesehen von der Gemeindeversicherung) die Niederkunft, gleichviel ob eheliche oder uneheliche, selbststrebend die einer Versicherten und nicht die der Ehefrau eines Versicherten.

Die Fürsorge aus der Krankendversicherung ist zeitlich beschränkt. Krankengeld wird nur auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und braucht nur bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt zu werden; bei der Niederkunft wird es (auch ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit) auf 4 bis 6 Wochen gewährt. Na Stricke der freien Kur, Arznei und des Krankengeldes kann die Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgen, bei Kranten ohne Haushalt unbedingt, sonst wenn dies der Arzt für nöthig hält⁴. Weigert sich der Erkrankte ohne Grund, in ein Krankenhaus zu gehen, so verlieren er und seine Angehörigen alle Ansprüche aus der Krankendversicherung. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist diesen die Hälfte des Krankengeldes zu gewähren. Das Krankengeld wird nur für Arbeitstage gewährt; es wird nicht gewährt für die drei ersten Arbeitstage, die sog. Carntage, um

¹ Bgl. f. R. § 56, Abs. 2 des Krankendversicherungsgezetes; f. ferner für die auf Landesrecht beruhenden Einrichtungen Civilprozessordnung § 850; f. auch Gesetz vom 22. Juni 1889, §§ 35, 40.

² Literatur: Commentare und Textausgaben von Pilsatz, v. Weobste, Kühne, Hoff-

mannsche Bearbeitungen von Kolin. Das Recht der Arbeiterversicherung, R. Weyl, Verhändl. des Reicherversicherungsrechts u. s. w.

³ § 6, Abs. 2 des Krankendversicherungsgezetes.

⁴ § 7 des Krankendversicherungsgezetes.